

### **Zusammenfassung der Motion**

In einer am 27. Juni 2006 (TGR S. 1542) eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre die Abschaffung der Personalsteuer und die Aufhebung von Artikel 14 des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1), der den Gemeinden die Erhebung dieser Steuer ermöglicht. Sie sind der Ansicht, dass diese Steuer veraltet ist und ihre Einnahmen unbedeutend sind. Sie stossen sich ausserdem an den Ausschlussklauseln, die unter anderem das Alter, das Geschlecht und den Zivilstand der Personen berücksichtigen.

### **Antwort des Staatsrats**

Bei der gesetzlichen Grundlage, die es den Gemeinden ermöglicht, eine Personalsteuer zu erheben, handelt es sich um Artikel 14 des Gesetzes über die Gemeindesteuer (GStG, SGF 632.1). Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **Art. 14 Personalsteuer**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können eine auf sämtliche Steuerpflichtigen (natürliche oder juristische Personen), die in der Gemeinde wohnhaft sind oder sich hier seit mehr als drei Monaten aufhalten, anwendbare Personalsteuer erheben.

<sup>2</sup> Diese Steuer kann auf 5 Franken bis 50 Franken festgesetzt werden.

<sup>3</sup> Von der Personalsteuer sind befreit:

- a) Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) verheiratete Frauen;
- c) Lehrlinge und Studenten ohne steuerbares Einkommen;
- d) offensichtlich unbemittelte Personen.

<sup>4</sup> Es findet keine interkommunale Verteilung der Personalsteuer statt.

Die Motionäre weisen darauf hin, dass nur wenige Gemeinden auf diese Steuer zurückgreifen. Es lässt sich tatsächlich feststellen, dass nur noch 6 Gemeinden eine Personalsteuer erheben. Die Anzahl Gemeinden, die von dieser Motion direkt betroffen sind, ist somit eher tief und der Steuerertrag nicht sehr bedeutend, vor allem im Vergleich mit den durch die Erhebung verursachten Kosten.

Anhand der Rechnung 2005 lässt sich Folgendes feststellen: Der Ertrag dieser Steuer belief sich für die 6 Gemeinden, die sie erhoben, auf insgesamt 225'000 Franken. Bei der grössten Gemeinde waren die Einnahmen in der Grössenordnung von 168'000 Franken, bei der kleinsten lagen sie bei 3'300 Franken.

Die Motionäre nehmen in ihrem Vorstoss Bezug darauf, dass eingetragene Partner nicht von dieser Steuer befreit werden, eine Wahl, die der Gesetzgeber traf, als er die freiburgische Gesetzgebung an das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft anpasste. Einige waren der Ansicht, dass es kaum noch vertretbar sei, eine Steuerbefreiung für verheiratete Frauen vorzusehen, dass es hier jedoch in Wirklichkeit um die Personalsteuer als solche gehe, die in Frage gestellt werden müsse.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine rein kommunale Steuer handelt, lag dem Staatsrat jedoch daran, die Ansicht des Freiburger Gemeindeverbands zu einer eventuellen Aufhebung von Artikel 14 GStG in Erfahrung zu bringen, und konsultierte ihn dazu im Herbst 2006. Der Freiburger Gemeindeverband schätzt, dass dieser Steuer nicht mehr viel Bedeutung zukommt und eine Aufhebung dieser Steuer vertretbar scheint, wobei die Autonomie der betreffenden Gemeinden jedoch vorbehalten bleibt.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Argumente, die für eine Aufhebung der Personalsteuer sprechen, namentlich der geringe Betrag der Steuer, die wenigen Gemeinden, die auf diese Steuereinnahmen zurückgreifen, die Regelung der Steuerbefreiung und die Kosten für die Erhebung der Steuer, sich gegenüber dem Anliegen, den Gemeinden, die es wünschen, die Erhebung dieser Steuer weiterhin zu ermöglichen, durchsetzen. Den 6 betroffenen Gemeinden, Auboranges, Courgevoux, Ecublens, Gempnach, Jaun und Murten, bieten sich sicherlich andere Möglichkeiten, um den Wegfall dieser Einnahmen kompensieren zu können.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion für erheblich zu erklären.

Freiburg, den 19. März 2007